

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Reha- und Präventionssport und Yoga e.V.**“, kurz „**RePräYo e.V.**“ und ist ein im Vereinsregister eingetragener Verein.
- (2) Der Geschäftssitz des Vereins ist auf der Waldteichstraße 82 a, in 01468 Moritzburg, OT Boxdorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen und des SBV e.V. und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2)
 - (a) Zweck des Vereines ist die Förderung von Gesundheit, Bildung und Erziehung sowie Sport und Bewegung von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, insbesondere von Familien und Senioren auf ganzheitlicher und naturkonformer Basis. Er verbindet unterschiedliche multikulturelle und traditionelle Methoden sowie deren weltweiten Anbieter mit den Erfordernissen der heutigen Zeit.
 - (b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Ausübung von Rehabilitations- und Präventionssport sowie von betrieblicher Gesundheitsförderung.
- (3) Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training teil.
- (4) Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Mit Beginn der Mitgliedschaft entsteht ein Versicherungsschutz für die Dauer der Teilnahme an einer Veranstaltung des Vereines.
- (2) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie dürfen beitragsfrei und kostenlos die Leistungen des Vereins auf Lebenszeit in Anspruch nehmen.
- (4) Gründungsmitglieder sind Personen, die in der Gründungsversammlung zur Gründung des Vereins beigetragen haben und dürfen beitragsfrei und kostenlos die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Sie besitzen Stimmrecht.
- (5) Fördermitglieder oder passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein ausschließlich durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags unterstützen. Auf das Vereinsleben nehmen Fördermitglieder keinen Einfluss. Sie haben lediglich das Recht, an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen, aber sie haben kein Rede- und Stimmrecht. Allerdings können Fördermitglieder gemäß § 37 BGB eine Mitgliederversammlung einberufen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anfechten.
- (6) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie dessen Fälligkeit werden durch die Beitragsordnung geregelt, über die der Vorstand entscheidet.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit deren Erlöschen. Ein Mitglied hat jeder Zeit das Recht aus dem Verein auszutreten.
 - (a) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende.

- (b) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder das Interesse des Vereins verletzt, die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als zwei Monate im Rückstand ist. Dem Mitglied ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu den im Ausschlussantrag gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen einzuräumen.
- (c) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Personen, die nicht Mitglied im Verein sind, und an den Veranstaltungen teilnehmen möchten, haben die dafür festgelegte Gebühr zu entrichten.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- (4) Die Mitglieder haben regelmäßig Mitgliedsbeiträge und Umlagen für den Verein zu leisten.

§ 5 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilung werden durch den Vorstand geregelt.

§ 6 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

Als Maßnahmen kommen in Betracht:

- (a) Verweis
- (b) befristeter Ausschluss von Veranstaltungen des Vereins
- (c) Ausschluss aus dem Verein gemäß § 3 Absatz 7 Buchstabe b der Satzung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand und dessen Wahl

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 *BGB* aus drei Mitgliedern. Im Einzelnen sind zu bestellen:
 - (a) die/der Vorsitzende
 - (b) die/der stellvertretende Vorsitzende
 - (c) und die/der Schriftführer_in.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand kann verbindlich Ordnungen erlassen. Der Vorstand ist zuständig für den Abschluss von Arbeitsverträgen. Der Vorstand entscheidet über die Beitragsordnung und den Haushaltsplan. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch eines der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (5) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der den Verein bei

Geschäften der laufenden Verwaltung vertritt. Eine Zusammenlegung von Vorstandsamt und Geschäftsführertätigkeit ist möglich.

- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch in den Vorstand berufen.
- (7) Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter unterzeichnet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - (b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - (c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - (d) Entlastung der Kassenprüfer, Bestimmung der Kassenprüfer
 - (e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - (f) Satzungsänderungen
 - (g) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - (h) Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form (per Brief, per E-Mail, u.ä.). Sie ist so rechtzeitig zuzusenden, dass eine Frist von vier Wochen bis zur Mitgliederversammlung eingehalten wird. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen durch den Vorstand Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter bzw. seinem Beauftragten unterzeichnet werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet

Ablehnung.

- (6) Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins können nur getroffen werden, wenn die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung beschließen soll, diesen Antrag enthält. Für Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 90 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung über eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von zwei bis acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von 90 von Hundert beschlussfähig. Jedes Mitglied hat hierbei eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (8) Die Wahlen werden offen durchgeführt, eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Es wird mit Handzeichen abgestimmt.
- (9) Anträge können von jedem volljährigen Mitglied gestellt werden.
- (10) Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit festgestellt wird. Anträge auf Satzungsänderung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können nur volljährige und geschäftsfähige Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Kassenprüfer_in

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt zum Zwecke der Kassenprüfung für die Dauer von drei Jahren einen /eine unabhängige/n Kassenprüfer_in.
- (2) Der/ die Kassenprüfer_in hat die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Der/die Kassenprüfer_in erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters/ der Schatzmeister_in und des übrigen Vorstandes.
- (4) Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 12 Mitarbeit und Vergütung im Verein

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind zahlreiche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen. Dazu werden durch diese Satzung verschiedene Vereinsämter bestimmt.
- (2) Die Aufgaben des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich auf freiwilliger Basis erbracht. Bei Bedarf oder Aufgabenbezug können weitere ehrenamtliche Vereinsämter bestimmt und benannt werden. Wahl und Bestellung der Vereinsämter erfolgt durch den Vorstand, sofern diese Satzung nicht eine andere Regelung trifft.
- (3) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages sowie gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach

- § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs.3 trifft der Vorstand.
 - (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werksleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - (6) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Kosten für Fahrten, Reisen, Porto, Telefon usw..
 - (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
 - (8) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Unterstützung der Vorstands- und Geschäftsführungsaufgaben bei Bedarf entgeltlich hauptamtlich Beschäftigte anzustellen oder auf der Grundlage eines Dienstvertrages Aufträge zu erteilen. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführungstätigkeit des Vereins auch selbst im Rahmen eines Anstellungsvertrages oder entgeltlichen Dienstleistungsauftrages durchzuführen.
 - (9) Über sämtliche Vertragsinhalte, Beginn und Vertragsbeendigung entscheidet der Vorstand.

§ 13 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks oder bei behördlicher Aufhebung fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt, mit der Maßgabe, das Vermögen nach Möglichkeit im Sinne des §2 der Satzung und sofern dies nicht möglich ist, für Zwecke der Volksbildung oder der öffentlichen Gesundheitspflege zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Vereinsordnungen

Alle Vereinsordnungen sowie der Haushaltsplan werden außerhalb der Satzung durch den Vorstand beschlossen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in der vorliegenden Fassung am 19.09.2014 in Übereinstimmung mit den Gründungsmitgliedern des Vereins „Reha- und Präventionssport und Yoga e.V.“ in Kraft.

Vorstand:

Vorstandsvorsitzender: Karsten Klimmer

stellvertretende Vorstandsvorsitzende: Felicitas Wesner

Schriftführerin: Fanny Fabritz

Dresden, den 08.08.2014